

**Allgemeinverfügung**  
**der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen**  
**mit dem Corona-Viruserreger SARS-CoV-2**

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß §§ 8 Absatz 1 S. 2 i.V.m. 3 Absatz 2 und 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.08.2021 in Form der Änderungsverordnung vom 07.10.2021 und § 28 Absatz 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 14 Absatz 6 NKomVG iVm § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung zur

**Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner**

1. Es wird festgestellt, dass im Bereich der Stadt Oldenburg (Oldb) ab dem 07.11.2021 wegen einer 7-Tages-Inzidenz von über 50 die Schutzmaßnahmen der §§ 8 und 9 der Niedersächsische Corona-Verordnung (Nds. Corona-Verordnung) gelten.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

**Begründung**

In der Stadt Oldenburg lag am 05.11.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz (Fünftageabschnitt) bei über 50 Fällen je 100.000 Einwohner. Die Feststellung beruht auf § 8 Absatz 1 S. 2 und § 9 Absatz 2 S. 3 in Verbindung mit § 3 Nds. Corona-Verordnung. Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass i.S.v. § 3 Absatz 2 Satz 3 der Nds. Corona-Verordnung die Inzidenzwertüberschreitung auf einem Infektionsgeschehen beruht, das einem bestimmten räumlichen Bereich zugeordnet werden kann.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Nds. Corona-Verordnung hat die Stadt Oldenburg unverzüglich eine Allgemeinverfügung zu erlassen. Es gelten daher ab dem 07.11.2021 die Schutzmaßnahmen der §§ 8 und 9 der Nds. Corona-Verordnung, wonach in den dort genannten Fällen und unter den dort genannten Voraussetzungen der Zutritt zu den genannten Einrichtungen und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen und Bewirtschaftungsleistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung von § 41 Absatz 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de). Der Tag der Bereitstellung ist der 05.11.2021.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO vorsorglich angeordnet, da eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung in Anbetracht der zu verhindernden Gefahren dringend zu vermeiden ist. Im Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft kann angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen auch im Umland und in ganz Niedersachsen die Gesundheit der Oldenburger Bevölkerung durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden.

Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs ein wichtiger Baustein aus den erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen bis auf weiteres herausgebrochen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die in und um Oldenburg wohnen, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg  
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg ([www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de)).

Oldenburg, den 05.11.2021  
Der Oberbürgermeister